MUSIKSCHULE
MUSIKA AKKORDIA®

Satzung der Musikschule MUSIKA AKKORDIA UG (haftungsbeschränkt)

Inhalt

§1 Name und Sitz
§2 Unterricht
§3 Zahlungsweise
§4 Vertragslaufzeit und Kündigung
§5 Verhinderung

§1 Name und Sitz

(1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule MUSIKA AKKORDIA UG (haftungsbeschränkt)“.
(2) Die Musikschule hat ihren Sitz in Berlin.

§2 Unterricht

(1) Die Musikschule bietet Unterricht in folgenden Modulen an:
Modul I - Melodika in jährlich mindestens 35 Einheiten à 45min zu € 660,00 jährlich
Modul II - Akkordeon in jährlich min. 35 Einheiten à 45min zu € 660,00 jährlich
Modul III - Akkordeon & Ensemble in jährlich min. 35 Einheiten à 75min zu € 780,00 jährlich
Modul IV - Orchester (Vorkenntnis erforderlich) in jährlich min. 35 Einheiten à 90min zu € 180,00 jährlich
(2) [1]Die Module bauen aufeinander auf und werden nacheinander absolviert. [2]Bei Bedarf kann auch bereits mit einem höheren Modul begonnen werden. [3]Zum direkten Einstieg in Modul IV sind ausreichende Vorkenntnisse erforderlich.
(3) Die Musikschule verpflichtet sich, wöchentlich eine Unterrichtseinheit zu erteilen.
(4) [1]Der Unterricht findet am vertraglich vereinbarten Standort statt. [2]Wochentag und Uhrzeit werden ebenfalls vertraglich festgelegt.
(5) Unterrichtsort und Zeit können sich mit Zustimmung der Vertragspartner ändern.
(6) [1]An gesetzlichen Feiertagen sowie gesetzlichen Schulferien findet keine Unterrichtseinheit statt. [2]Maßgebend hierfür ist das Bundesland, in welchem der Unterrichtsort liegt.

§3 Zahlungsweise

(1) [1]Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Jahreshonorar in 12 gleichen Raten zum 15. eines jeden Monats zu überweisen. [2]Alternativ kann mit der Musikschule ein Lastschrifteinzug vereinbart werden.
(2) Die monatlichen Raten belaufen sich auf:
Modul I/Modul II € 55,00 monatlich
Modul III € 65,00 monatlich
Modul IV € 15,00 monatlich
(3) [1]Das Jahreshonorar kann von der Musikschule zu Beginn des Schuljahres angemessen erhöht werden. [2]Die Erhöhung wird den Vertragspartnern mindestens zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

§4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) [1]Der Vertrag wird für mindestens sechs Monate geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils einen Monat auf unbestimmte Zeit. [2]Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden

(2) Der Vertrag kann innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§5 Verhinderung

(1) Das Honorar ist auch bei Nichterscheinen der Schülerin/des Schülers zur Unterrichtseinheit fällig.

(2) Bei absehbarer längerer Krankheit der Schülerin/des Schülers ist eine Ermäßigung des Honorars möglich.

(3) Bei ersatzloser Verhinderung der Lehrkraft erstattet die Musikschule 2% des Jahreshonorars pro ausgefallener Unterrichtseinheit.